

Abschnitt

7 T 111/13

20b XIV 25/13 B Amtsgericht Oldenburg i. H.

Ausfertigung

Beschluss

In dem Abschiebungshaftverfahren
betreffend den Beteiligten zu 1.

Abschr.	FK	zK/St	Erl.
Mo.	EINGEGANGEN		Rückspr.
Wo.	11. Juli 2013		Rückruf
Köppen, Müller & Seidel Rechtsanwälte			Rückg. A.
			z.A.
			Wvl.
			EB ab

Beteiligte:

1. Herr

- Betroffener -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Arno Köppen, Norderstraße 6,
25782 Tellingstedt (191/13/AK-Au/AK) -

2. Kreis

- Fachbereich

Jugend

- Amtsvormund -

3. Bundespolizeiinspektion

- Antragstellerin -

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1.
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg i. H. vom 22.02.2013 durch den Richter
am Landgericht Siebert als Einzelrichter am **20. Juni 2013** beschlossen:

1. Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss den Beteiligten zu 1. in seinen Rechten verletzt hat, soweit die Freiheitsentziehung des Beteiligten zu 1. in dem Zeitraum vom 22.02.2013 bis zum 20.03.2013 betroffen ist.
2. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Beteiligten zu 1. in beiden Instanzen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.
3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Beteiligte zu 1. wurde am 21.02.2013 um 12.40 Uhr als Reisender bei der Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland am Landgang des Bundespolizeireviers Puttgarden kontrolliert. Der Beteiligte zu 1. gab an, keinen Pass zu haben und marokkanischer Staatsangehöriger zu sein. Bei der Durchsuchung des von ihm mitgeführten Gepäcks wurde eine schwedische Asylkarte aufgefunden, wonach er seit Juni 2012 Asylbewerber in Schweden war, dies allerdings unter abweichenden in der Bundesrepublik Deutschland bisher unbekanntem Daten. Die anschließenden polizeilichen Ermittlungen ergaben dann, dass der möglicherweise marokkanische Staatsangehörige, der Beteiligte zu 1., bereits mehrfach polizeilich erfasst und registriert worden war. Es gab insgesamt 7 Fahndungsnotierungen bezogen auf den Beteiligten zu 1., darunter eine Fahndungsnotierung der Bundespolizei, eine Festnahmeausschreibung durch die Ausländerbehörde in Pirmasens sowie 5 Notierungen zur Aufenthaltsermittlung wegen verschiedener Delikte (Erschleichens von Leistungen, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und unerlaubter Einreise/unerlaubten Aufenthalts). Die Ermittlungen ergaben, dass der Beteiligte zu 1. in insge-

samt drei europäischen Staaten Asylanträge gestellt hatte, und zwar am 24.01.2012 in den Niederlanden (Schiphol), am 01.06.2012 in Schweden und am 25.09.2012 in Norwegen. Bezogen auf die Asylantragstellungen in den Niederlanden und in Norwegen lagen sogenannte Eurodac-Treffer vor, bezogen auf den Asylantrag in Schweden die genannte Asylkarte. Der Asylantrag in Schweden wurde am 05.11.2012 abgelehnt. Die erste erkennungsdienstliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland (Bunde) erfolgte am 20.01.2012. Am 12.03.2012 wurde der Beteiligte zu 1. im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Beteiligten zu 3. bereits einmal festgestellt, als er im Gleisbereich der Fehmarn-Sundbrücke mit einem Fahrrad in Fahrtrichtung Norden unterwegs war. Der Versuch einer polizeilichen Kontrolle scheiterte zunächst, da sich der Beteiligte zu 1. durch Flucht entzog. Der Beteiligte zu 1. konnte schließlich in der Nähe der Ortschaft Teschendorf festgehalten werden und wurde am 12.03.2013 dem (offenen) Jugendhilfehaus in Lensahn übergeben. Von dort war er bereits am 13.03.2012 mit unbekanntem Ziel abgängig. Auch am 09.03.2012 war der Beteiligte zu 1. durch Beamte der Beteiligten zu 3. bei der Benutzung eines ICE ohne gültigen Fahrausweis bereits festgestellt worden. Er versuchte sich der Kontrolle durch Verschließen der Tür der Zugtoilette zu entziehen.

Um den Beteiligten zu 1. in eines der drei genannten Länder, in denen er Asylanträge gestellt hatte, zurückschieben zu können, beantragte die Beteiligte zu 3. unter dem 21.02.2013, beim Amtsgericht am 22.02.2013 eingegangen, die Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung bezogen auf den Beteiligten zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung für den Zeitraum bis zum 03.04.2013. Wegen der Einzelheiten dieses Antrages nebst einer Anlage wird auf Blatt 1 bis 10 d. A. Bezug genommen. In dem Haftantrag wurde das Geburtsdatum des Beteiligten zu 1. mit 1996 angegeben. Der Antrag enthielt keinerlei Ausführungen zu dem Problem, das hier bezogen auf einen Minderjährigen Abschiebungshaft beantragt wurde. Am Tage der Haftantragstellung stellte das Amtsgericht - Familiengericht Oldenburg i. H. (Az.: 5 F 26/13) - das Ruhen der elterlichen Sorge über den minderjährigen Beteiligten zu 1. fest und bestellte den Beteiligten zu 2. zum Ergänzungspfleger für den Beteiligten zu 1., insbesondere auch für die Vertretung im Abschiebungshaftverfahren. Wegen der Einzelheiten dieses Beschlusses wird auf die Ausfertigung Blatt 12 bis 13 d. A. Bezug genommen. Später wurde der Beteiligte zu 3. zum Amtsvormund bestellt.

Am 22.02.2013 hörte der Amtsrichter den Beteiligten zu 1. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers an. Außerdem wurde dem Beteiligten zu 1. ein Rechtsanwalt als berufsmäßig tätiger Verfahrenspfleger beigeordnet. Dem Beteiligten zu 1. wurde der Haftantrag vollständig (mündlich) übersetzt. Der Beteiligte zu 1. räumte in der Anhörung ein, dass er im letzten Jahr aus der Jugendhilfeeinrichtung in L entwichen sei und sich nach Schweden abgesetzt habe. Er erklärte, nunmehr aber in der Einrichtung in L verbleiben und dort abwarten zu wollen, bis die Behörden weiter entscheiden würden. Wegen der vollständigen Einzelheiten der Anhörung wird auf den hierüber gefertigten Anhörungsvermerk vom 22.02.2013 (Blatt 14 bis 16 d. A.) verwiesen. Aufgrund der Anhörung erließ der Amtsrichter den hier angefochtenen Beschluss vom 22.02.2013, durch den im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung bis längstens zum 03.04.2013 mit sofortiger Wirksamkeit angeordnet wurde. Wegen der Einzelheiten der Begründung dieser Entscheidung wird auf Blatt 17 bis 18 d. A. Bezug genommen. Zu dem Problem der Minderjährigkeit des Beteiligten zu 1. führte der Amtsrichter aus, dass zum einen keine objektiven Tatsachen dafür bekannt seien, dass der Beteiligte zu 1. tatsächlich minderjährig sei. Zum anderen habe er bereits einmal die Möglichkeit, in einer Jugendhilfeeinrichtung zu wohnen, ungenutzt verstreichen lassen. Es bestehe die begründete Besorgnis, dass der Beteiligte zu 1. seinen eigenen Weg gehen und untertauchen werde.

Unter dem 04.03.2013 fertigte der Amtsrichter einen Vermerk darüber, dass der Beteiligte zu 1. nach der amtsrichterlichen Anhörung und nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass ihm Handschellen angelegt werden sollten, den hinter ihm stehenden Polizeibeamten M geschubbt habe, so dass dieser rücklings auf den Boden gefallen sei. Der Beteiligte zu 1. konnte durch den anderen anwesenden Beamten S dann zu Boden gebracht werden.

Gegen die amtsrichterliche Entscheidung vom 22.02.2013 richtet sich die am 28.02.2013 beim Amtsgericht eingegangene Beschwerde, verfasst durch den jetzigen Verfahrensbvollmächtigten des Beteiligten zu 1., am selben Tage. Wegen der vollständigen Einzelheiten des Beschwerdevortrags wird auf die Beschwerdeschrift Blatt 23 bis 27 d. A. Bezug genommen. Das Vorliegen der Abschiebungshaftvoraussetzungen wird zwar dem Grunde nach eingeräumt, gegen die Entscheidung aber maßgeblich geltend gemacht, dass die Minderjährigkeit des Beteiligten zu 1. nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden habe. Als mildereres Mittel wäre insbesondere die Unterbringung in einer geeigneten Jugendhilfe-

einrichtung, die nicht zwingend in Schleswig-Holstein belegen sein müsse, gegebenenfalls verbunden mit einer engmaschigen Meldeauflage, in Betracht gekommen. Ein Bedürfnis für Jugendhilfeplanung bestehe bei dem entwurzelten Beteiligten zu 1., der bisher rastlos durch Europa geflohen sei, durchaus. Jedenfalls wäre eine Fortführung der Zurückschiebungshaft nach der Wirkung der bisherigen Haftzeit und der erfolgten Beratung durch die Migrationssozialarbeiterin des Diakonischen Werkes R , Frau

O unter Zuhilfenahme des Dolmetschers Herrn A nicht mehr erforderlich. Der Beteiligte zu 1. würde sich für eine anstehende Zurückschiebungsmaßnahme auch außerhalb der Haft bereithalten. Im Übrigen werde gerügt, dass der Beteiligte zu 1. in der Abschiebungshafteinrichtung nicht jugendgerecht untergebracht sei. Der Beteiligte zu 1. sei in den Zeiten, in denen kein Einschluss stattfindet mit den anderen – durchweg erwachsenen – Inhaftierten zusammen, da insoweit faktisch keine räumliche Trennung zwischen den jugendlichen und erwachsenen Inhaftierten gegeben sei. Eine jugendgerechte Unterbringung sei dies nicht.

Der Amtsrichter hat dem Rechtsmittel nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat unter Berücksichtigung der diversen unterschiedlichen angegebenen Geburtsdaten die Beteiligte zu 3. um eine Positionierung dazu gebeten, von welchem Alter die Beteiligte zu 3. ausgehe und wie sie sich zur Frage der Haftanordnung trotz Minderjährigkeit des Beteiligten zu 1. stelle. Weiterhin wurde um Klarstellung gebeten, ob eine Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft mit der geplanten Zurückschiebung vorliege (§ 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Außerdem wurde um Ausführungen dazu gebeten, ob die Unterbringung des Beteiligten zu 1. in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg die Anforderungen des § 62 a Abs. 1, Abs. 3 AufenthG i. V. m. Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie erfülle. Wegen der Einzelheiten der insoweit ergangenen Verfügung des Berichtserstatters, dem das Verfahren anschließend als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden ist, wird auf die Verfügung vom 06.03.2013 (Blatt 50 bis 52 d. A.) verwiesen. Der Beteiligte zu 2. erhob keine Einwände gegen die Haftentscheidung (Blatt 62 a d. A.). Die Beteiligte zu 3. nahm mit Schreiben vom 12.03.2013 ausführlich in der Sache Stellung. Hierauf wird verwiesen (Blatt 68 bis 71 d. A.). Auf den Inhalt dieser Stellungnahme kommt die Kammer unter Ziffer II. dieser Entscheidung zurück, soweit dies für die Entscheidung relevant ist. Mit der Stellungnahme wurde ein Schriftstück, überschrieben als „Belehrung

über die Verfahrenseinstellung“ vom 22.02.2013 vorgelegt, aus dem sich ergab, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck ihr vorbehaltloses Einvernehmen mit der Zurückschiebung des Beteiligten zu 1. erklärt hatte. Zum Alter des Beteiligten zu 1. äußerte sich die Beteiligte zu 3. dahingehend, dass der Beteiligte zu 1. nach dortiger Einschätzung wenigstens 16 Jahre alt oder älter sei. Der Beteiligte zu 1. ließ über seinen Verfahrensbevollmächtigten mitteilen, dass er derzeit 17 Jahre alt sei. Mit dem Schriftsatz vom 12.03.2013, in dem der Verfahrensbevollmächtigte des Beteiligten zu 1. dies mitteilte, beantragte er zugleich,

festzustellen, dass der Betroffene durch den Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg i. H. vom 22.02.2013 in seinen Rechten verletzt wird.

Die geplante Zurückführung des Beteiligten zu 1. von Hamburg nach Stockholm sollte am 25.03.2013 erfolgen. Der Einzelrichter ermittelte am 15.03.2013 über Frau E , Mitglied der Verwaltung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg, dass der Beteiligte zu 1. derzeit der einzige Minderjährige in der Abschiebungshafteinrichtung sei. Insgesamt würden nur selten Minderjährige in dieser Einrichtung untergebracht. An Freizeitmöglichkeiten seien eine Tischtennisplatte, ein Fußballtischkicker, eine Bücherei mit Lesestoff in verschiedenen Sprachen, auch Arabisch, und ein Fernseher auf der Zelle vorhanden. In Planung seien ein Sportraum und ein Internetzugang.

Am 18.03.2013 stellte die Beteiligte zu 3. gemäß der insoweit durch das Amtsgericht erfolgten Fristsetzung einen Antrag im Hauptsacheverfahren.

Der Einzelrichter der Beschwerdekammer führte am 20.03.2013 einen Anhörungstermin in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg durch und nahm bei dieser Gelegenheit auch die Abschiebungshafteinrichtung in Augenschein. An diesem Termin nahmen neben dem Beteiligten zu 1. und seinem Verfahrensbevollmächtigten auch der Beteiligte zu 2., inzwischen unter dem Aktenzeichen 5 F 40/13 Amtsgericht Oldenburg i. H. zum Amtsvormund bestellt, sowie Beamte der Beteiligten zu 3. und Frau D vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein als Vertrauensperson des Beteiligten zu 1. teil, zudem ein Dolmetscher. Wegen der vollständigen Einzelheiten der Anhörung und Inaugenscheinnahme wird auf den hierüber gefertigten Vermerk vom 20.03.2013 (Blatt 102 bis 111 d. A.) Bezug genommen. Auf Einzelheiten der Anhörung und des Ortstermins kommt die Kammer unter Ziffer II. zurück, soweit dies für die Entscheidung relevant ist. In der Anhörung erklärte sich

der Beteiligte zu 1. damit einverstanden, bis zur für den 25.03.2013 angesetzten Zurück-schiebung per Flugzeug in der Abschiebungshafteinrichtung zu bleiben. Das auf die Aufhebung der Haftentscheidung gerichtete Beschwerdebegehren wurde bis zu diesem Zeitpunkt aufgeschoben.

Am 25.03.2013 wurde der Beteiligte zu 1. nach Stockholm/Schweden zurückgeschoben.

Der Beteiligte zu 1. beantragt nunmehr über seinen Verfahrensbevollmächtigten,

festzustellen, dass der Beteiligte zu 1. durch den Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg i. H. vom 22.02.2013 in seinen Rechten verletzt worden sei.

Die Beteiligte zu 3. beantragt,

den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Amtsgerichts Oldenburg/Holstein vom 22.02.2013 zurückzuweisen.

Die Abschiebungshafteinrichtung sei auf die Bedürfnisse von Minderjährigen ab 16 Jahren abgestimmt. Bereits anhand der vorliegenden Fotos des Beteiligten zu 1. unterliege es keinem Zweifel, dass dieser zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung wenigstens 16 Jahre alt gewesen sei.

II.

Die nach §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 64 Abs. 1 und 2 FamFG statthafte und zulässige Beschwerde des Beteiligten zu 1. gegen die angefochtene Haftanordnung hat im Rahmen des jetzigen Feststellungsbegehrens weit überwiegend Erfolg, und zwar bezogen auf den Haftzeitraum vom 22.02.2013 bis zum 20.03.2013. Nur bezogen auf den Zeitraum des freiwilligen Aufenthaltes des Beteiligten zu 1. in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg bis zum Morgen des 25.03.2013 hat das Rechtsmittel keinen Erfolg.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 FamFG hat sich die angefochtene Entscheidung durch die Haftentlassung und Zurückschiebung in der Hauptsache erledigt. Der Beteiligte zu 1. hat über seinen Verfahrensbevollmächtigten einen Feststellungsantrag im Sinne von § 62 Abs. 1 FamFG gestellt. Das berechtigte Interesse an dieser Feststellung liegt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG vor, da die vollstreckte Zurückschiebungshaft einen Grundrechtseingriff darstellt, jedenfalls solange sie gegen den Willen des Beteiligten zu 1. erfolgt.

Die angefochtene amtsgerichtliche Haftentscheidung hat den Beteiligten zu 1. mit der oben genannten Maßgabe bis zum 20.03.2013 in seinen Rechten verletzt.

Die Rechtsverletzung ergibt sich bereits daraus, dass der dem angefochtenen Haftbeschluss zugrunde liegende Antrag der Beteiligten zu 3. den Begründungsanforderungen des § 417 Abs. 2 FamFG nicht in vollem Umfange gerecht wird.

Die Kammer geht mit den Verfahrensbeteiligten davon aus, dass es sich bei dem Beteiligten zu 1. um eine noch minderjährige, d. h. noch nicht 18 Jahre alte Person, handelt. Der Beteiligte zu 1. hat hierzu zuletzt über seinen Verfahrensbevollmächtigten ein Höchstalter von 17 Jahren eingeräumt, die Beteiligte zu 3. insoweit vorgetragen, dass der Beteiligte zu 1. auch nach dem Eindruck der gefertigten Lichtbilder jedenfalls 16 Jahre alt sei. Vor dem Hintergrund des Vortrags der Beteiligten, der vor dem Anhörungstermin in Augenschein genommenen Lichtbilder und des im Anhörungstermin gewonnenen Eindruckes schließt sich die Kammer der Einschätzung der Beteiligten dahingehend an, dass jedenfalls eine Volljährigkeit des Beteiligten zu 1. nicht ausreichend sicher festgestellt werden kann. Von einer sehr aufwändigen und durchaus den Beteiligten zu 1. belastenden (u. a. Röntgenaufnahmen) Altersfeststellung hat die Kammer vor dem Hintergrund der Gesamtschau der bekannten Umstände abgesehen. Es war nicht zu erwarten, dass eine solche Altersbegutachtung ausreichend sicher zu der Feststellung der Volljährigkeit des Beteiligten zu 1. geführt hätte. In Zweifelsfällen ist zu Gunsten des Betroffenen von dessen Minderjährigkeit auszugehen.

Auf der Basis der Minderjährigkeit hätte es aber bereits in dem Haftantrag einer Auseinandersetzung damit bedurft, warum trotz der Minderjährigkeit des Beteiligten zu 1. hier eine Haftanordnung unentbehrlich sei. Bei minderjährigen Ausländern kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Anordnung von Zurückschiebungshaft wegen der Schwere

des Eingriffs besondere Bedeutung zu. Zwar schließt die Minderjährigkeit eines abzuschiebenden Ausländers nicht generell die Anordnung von Haft aus. Jedoch sind erhöhte Anforderungen an die Beachtung des Beschleunigungsgebotes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu stellen. Minderjährige sind besonders schutzbedürftig. Sie werden durch den Vollzug der Haftanordnung typischerweise erheblich betroffen und können dadurch dauerhafte psychische Schäden davontragen. Die Verhältnismäßigkeit der Verhängung von Haft erfordert es deshalb regelmäßig, dass die den Antrag stellende Behörde besonders gründlich prüft, ob mildere Mittel als Haft zur Sicherung der Zurückschiebung in Betracht kommen. Dabei muss die den Antrag stellende Behörde in dem Haftantrag ausführlich darstellen, warum sie der Auffassung ist, dass in diesem Falle mildere Maßnahmen nicht ausreichend sind, die Zurückschiebung sicher zu stellen. In dem hier vorliegenden Haftantrag ist bei den Personalien des Betroffenen zwar als Geburtsdatum das Jahr 1996 genannt bzw. darüber hinaus das Geburtsdatum 20.08.1997. Beide Daten würden jeweils bedeuten, dass der Beteiligte zu 1. minderjährig ist, wovon die Kammer – wie schon ausgeführt – auch ausgeht. Es hätte dann näherer Darlegungen bedurft, warum hier die Haftanordnung gegen einen Minderjährigen unentbehrlich ist. Mit diesem Problem hat sich die Beteiligte zu 3. in ihrem Haftantrag, der ansonsten ausführlich begründet worden ist, aber an keiner Stelle auseinandergesetzt. Es wurde nur darauf hingewiesen, dass die Haft in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg vollzogen werden soll. Dies reicht auf keinen Fall aus. Zu den erheblichen Anforderungen an die Darlegung in einem Haftantrag kann auf umfangreiche oberlandesgerichtliche Rechtsprechung Bezug genommen werden, an deren Fortgeltung auch nach Inkrafttreten des FamFG kein Zweifel bestehen kann (vgl. nur BGH, Beschluss vom 29.09.2010, Az.: V ZB 255/10, veröffentlicht in NVwZ 2011, 320, der umfangreich auf oberlandesgerichtliche Rechtsprechung Bezug nimmt: s. insoweit OLG Köln, Beschluss vom 11.09.2002, Az.: 16 Wx 164/02, veröffentlicht u. a. in NVwZ 2003, Beilage Nr. 1 8, 64; OLG Braunschweig, Beschluss vom 18.09.2003, Az.: 6 W 26/03, veröffentlicht in InfAusIR 2004, 119; OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.08.2004, Az.: 20 W 245/04, veröffentlicht in OLGR 2004, 409; OLG München, Beschluss vom 28.04.2005, Az.: 34 Wx 45/05, veröffentlicht in OLGR 2005, 393; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 09.03.2006, Az.: 3 W 36/06, veröffentlicht u. a. in FamRZ 2006, 1375).

Diesen strengen Anforderungen an die Darlegungen in einem Haftantrag ist der hier vorliegende Haftantrag nicht ausreichend gerecht geworden. Zwar hat die Beteiligte zu 3. die zu Beginn dieses Beschlusses ausführlich dargelegte ausländerrechtliche Vorgeschichte des

Beteiligten zu 1. in dem Antrag dargestellt. Trotzdem reicht dies nicht schon aus, um damit ohne eine Auseinandersetzung mit dem Problem der Minderjährigkeit die zwingende Erforderlichkeit einer Haftanordnung gegen einen Minderjährigen zu begründen, die immer nur die Ausnahme und letztes Mittel sein darf.

Wenn dann der angefochtene Beschluss, der auf diesem Antrag fußt, neben dem Umstand, dass sich der Beteiligte zu 1. in der Vorgeschichte einmal aus einer Jugendhilfeeinrichtung entfernt hat, dann noch ausführt, dass keine objektiven Tatsachen für die Minderjährigkeit des Beteiligten zu 1. bekannt seien, so ist dies rechtlich nicht haltbar. Im Zweifel muss nämlich zu Gunsten des Betroffenen von dessen Minderjährigkeit ausgegangen werden, solange nicht die Volljährigkeit festgestellt werden kann. Das amtsgerichtliche Verhalten ist insoweit auch widersprüchlich, wenn der Haftrichter andererseits das Familiengericht beim Amtsgericht Oldenburg eingeschaltet hat, das dann den Beteiligten zu 2. bestellte. Der Anhörung lässt sich auch nichts dazu entnehmen, dass sich der Amtsrichter etwa aufgrund dieses Anhörungstermins die Überzeugung verschaffen konnte, dass der Beteiligte zu 1. tatsächlich volljährig sei. Hierzu ist nichts festgehalten.

Dementsprechend leidet der angefochtene Beschluss aufgrund des gemäß § 417 Abs. 2 FamFG unzulänglichen Haftantrages an einem so gravierenden Mangel, der die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung bis zum 20.03.2013 bedingt.

Auf weitere etwaige Mängel der angefochtenen Entscheidung kommt es danach für die hier zu treffende Rechtswidrigkeitsentscheidung nicht an.

Trotzdem seien insoweit einige ergänzende Bemerkungen als Hinweise für die Beteiligten gemacht:

Zu Beginn des Verfahrens war fraglich, ob das gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft Lübeck mit der Zurückschiebung des Beteiligten zu 1. hergestellt worden war. Die Ausführungen auf der Seite 4 des Haftantrages unten gaben nämlich noch einen Prüfungsvorbehalt des Staatsanwaltes wieder, mit dem am 21.02.2013 telefoniert worden war. Auf entsprechende Auflage der Kammer wurde aber durch die Beteiligte zu 3. dann klargestellt, dass der zuständige Staatsanwalt am 22.02.2013 ein entsprechendes Einvernehmen erklärt hatte (Blatt 74 d. A.). Allerdings

konnte diese Korrektur erst am Tage der landgerichtlichen Anhörung mit dem Beteiligten zu 1. besprochen werden, so dass zwar objektiv zum Zeitpunkt des Einganges des Haftantrages beim Amtsgericht das Einvernehmen vorlag, der entsprechende Vortrag aber erst später erfolgte. Dies spricht dafür, eine Heilung im Sinne einer Nachholung des rechtlichen Gehörs auch erst am 20.03.2013 anzunehmen. Auch dies wäre somit für sich genommen ein Grund für die Feststellung einer Rechtsverletzung des Beteiligten zu 1..

Schließlich spielte auch die Frage in diesem Verfahren eine erhebliche Rolle, ob die Unterbringung des Beteiligten zu 1. in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg den Anforderung gerecht wird, die an die Unterbringung eines Minderjährigen zu stellen sind.

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 07.03.2012 (Az.: V ZB 41/12, veröffentlicht u. a. in NVwZ 2012, 775) darauf hingewiesen, dass bei minderjährigen Abschiebungshaftgefangenen nach der Regelung des § 62 a Abs. 3 AufenthG die in Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl.L348 vom 24.12.2008, Seite 98), genannten alterstypischen Belange zu berücksichtigen seien. In dieser sogenannten Rückführungsrichtlinie regelt Artikel 17 u. a. die Inhaftnahme von Minderjährigen. Dabei werde bei unbegleiteten Minderjährigen Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt (Artikel 17 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie). In Haft genommene Minderjährige müssten die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten (Artikel 17 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie). Unbegleitete Minderjährige müssten soweit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage seien. Dem Wohle des Kindes sei im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen (Absätze 4 und 5 von Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie). Der Einzelrichter der Beschwerdekammer hat sich insoweit durch die Durchführung der Anhörung in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg und durch eine vorgenommene Ortsbesichtigung sowie durch die Befragung von Mitarbeitern einen Eindruck verschafft. Danach ist festzustellen, dass es in der Abschiebungshafteinrichtung durchaus Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung gibt, die auch Jugendlichen gerecht werden. So ist dort neben einem Tischfußballkicker eine Tischtennisplatte vorhanden. Auf zwei Höfen der Abschiebungs-

hafteinrichtung kann Sport getrieben werden, wie z. B. Fußball, Badminton und ähnliches. Auch eine kleine Bücherei ist vorhanden, wobei allerdings nicht ausreichend sicher festgestellt werden konnte, ob auch in geeignetem und nennenswertem Umfang jugendspezifische Literatur und dann noch in geeigneter Sprache, vorhanden ist. Das auf dem Zimmer vorhandene Fernsehgerät wird grundsätzlich sicher auch Bedürfnissen eines Jugendlichen gerecht. Auch die Möglichkeit, Spiele zu spielen sowie zu malen und zu zeichnen, ist in der Einrichtung gegeben. Auf einem der beiden in Augenschein genommenen Höfe befindet sich auf dem Boden ein großes Schachspiel mit entsprechend großen Figuren. Ein Sportraum und ein spezieller Andachtsraum für alle Konfessionen sind in Vorbereitung bzw. Planung.

In der Abschiebungshafteinrichtung ist speziell für jugendliche Abschiebungshaftgefangene ein komplett abtrennbarer Bereich mit mehreren Zellen vorhanden, woraus sich aber zugleich das Problem ergibt, dass ein Jugendlicher sich in dieser Einrichtung möglicherweise isoliert und einsam fühlen wird, weil sich nämlich nur sehr selten jugendliche Abschiebungshaftgefangene in dieser Einrichtung aufhalten. Nach Auskunft von Frau K , der Leiterin der Abschiebungshafteinrichtung, im Rahmen des Anhörungstermins vom 20.03.2013 mögen es im letzten Jahr vielleicht insgesamt letztendlich nur zwei echte Minderjährige gewesen sein, die sich in dieser Einrichtung aufgehalten haben. Ein minderjähriger Gefangener hat insoweit in aller Regel dann nur die Möglichkeit, Kontakt zu erwachsenen Mithäftlingen zu suchen. Es ist daher sehr fraglich und wohl eher zu verneinen, dass die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg im Sinne von Artikel 17 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie personell und materiell zur Berücksichtigung der altersgemäßen Bedürfnisse von minderjährigen Abschiebehäftlingen in der Lage ist. Zwar wies Frau K darauf hin, dass es von Vorteil sei, dass in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg auch Mitarbeiter tätig seien, die früher in der Jugendanstalt oder in der Jugendarrestanstalt gearbeitet hätten und insoweit auch im Umgang mit Jugendlichen besondere Erfahrungen gesammelt hätten. Andererseits musste Frau K aber auch einräumen, dass es im Übrigen keine speziellen Betreuungsmaßnahmen für Jugendliche gebe. Diesen stünden letztendlich nur die Angebote zur Verfügung, die auch erwachsene Abschiebungshaftgefangene in Anspruch nehmen könnten, so etwa die Betreuung durch Frau D vom Flüchtlingsrat und Frau O von der Diakonie. Eine spezielle Betreuung etwa durch Mitarbeiter des Jugendamtes gibt es in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg nicht. Daraus folgt für die Kammer, dass es letztendlich in der Abschiebungs-

Quotelung bezogen auf die außergerichtlichen Auslagen des Beteiligten zu 1. unbillig wäre.

Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 128 c Abs. 2, 30 Abs. 2 und 3 KostO.

Siebert

Ausgefertigt
Lübeck, 08.07.2013



Heyke, Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Landgerichts

